

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe März 2026

TOPTHEMA

**Steuerfreie Sachbezüge:
Die Alternative zur
Gehaltserhöhung**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

auch in diesem Monat möchten wir euch wieder mit steuerlich wichtigen Neuigkeiten versorgen.

In der vorliegenden Zeitschrift geht es um folgende Themen:

Steuerfreie Sachbezüge – eine Alternative zur Gehaltserhöhung

Spürbare Einkommensverbesserungen, ohne dass die Bruttopersonalkosten in gleichem Umfang steigen, bietet die Alternative der steuerfreien Sachbezüge; wobei selbstredend auch hier genau auf die Einhaltung der Freigrenzen geschaut werden muss. Konkrete Beispiele, wie es gehen kann, findet ihr im folgenden Artikel. Bei Fragen darüber hinaus, weiß Swetlana Alles für euch genauestens Bescheid und unterstützt gerne.

Weiter geht es um die **verschärften Anforderungen des Finanzamtes** hinsichtlich der steuerlichen Nachweise für **Bewirtungskosten**,

um die **Schwarzarbeitsbekämpfung** durch die digitale Finanzkontrolle. [Hier kann es durch Auffälligkeiten in Lohn- und Meldedaten zu frühzeitigen Prüfungen kommen – auch ohne konkreten Verdacht.]

Ferner geht es um **erhebliche Steuervorteile**, die beim Leasing von **Elektrodienstwagen** winken,

um die **steuerliche Förderung von Ehrenamt und Übungsleiterpauschalen**

und darum, wie sich **Werbungskosten** voll bei „vergünstigten“ Vermietungen, beispielsweise an Angehörige, steuerlich absetzen lassen. Wer hierzu Fragen hat, kann sich sehr gerne an Jonathan Beckmann wenden.

Das und vieles mehr, sind unsere Themen für euch im März.

Dazu haben wir wieder viele weitere Tipps, Termine und Fristen im Gepäck sowie natürlich unseren Schmale/Raabe Beitrag.

Wir wünschen euch einen guten Start in den März und in die neue Woche,

herzliche Grüße,

euer Team von Schmale/Raabe

S03 TOPTHEMA

Steuerfreie Sachbezüge: Die Alternative zur Gehaltserhöhung

S04 FÜR UNTERNEHMER

Neues BMF-Schreiben zur steuerlichen Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass – ein Update

Schwarzarbeitsbekämpfung: So reagieren Arbeitgeber auf die veränderte Prüfungs- und Kontrollpraxis zum 01.01.2026

Mit der 0,25-Prozent-Besteuerung für Elektro-Dienstwagen effektiv Steuern sparen

S05 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Ehrenamt: Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale: Das sind die Regeln seit 01.01.2026

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Vermieter: Werbungskosten – Aktuelles zur verbilligten Vermietung

S07 FÜR HAUSBESITZER

Grundsteuer: Bundesfinanzhof hält "Bundesmodell" für verfassungskonform

S07 FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Fragen und Antworten zum Thema: GmbH-Geschäftsführer mit Sitz im Ausland

S07 INTERNES AUS DER KANZLEI

Schmale/Raabe Backstage: Das sind die Gesichter hinter den Steuerexperten



Julia Egen



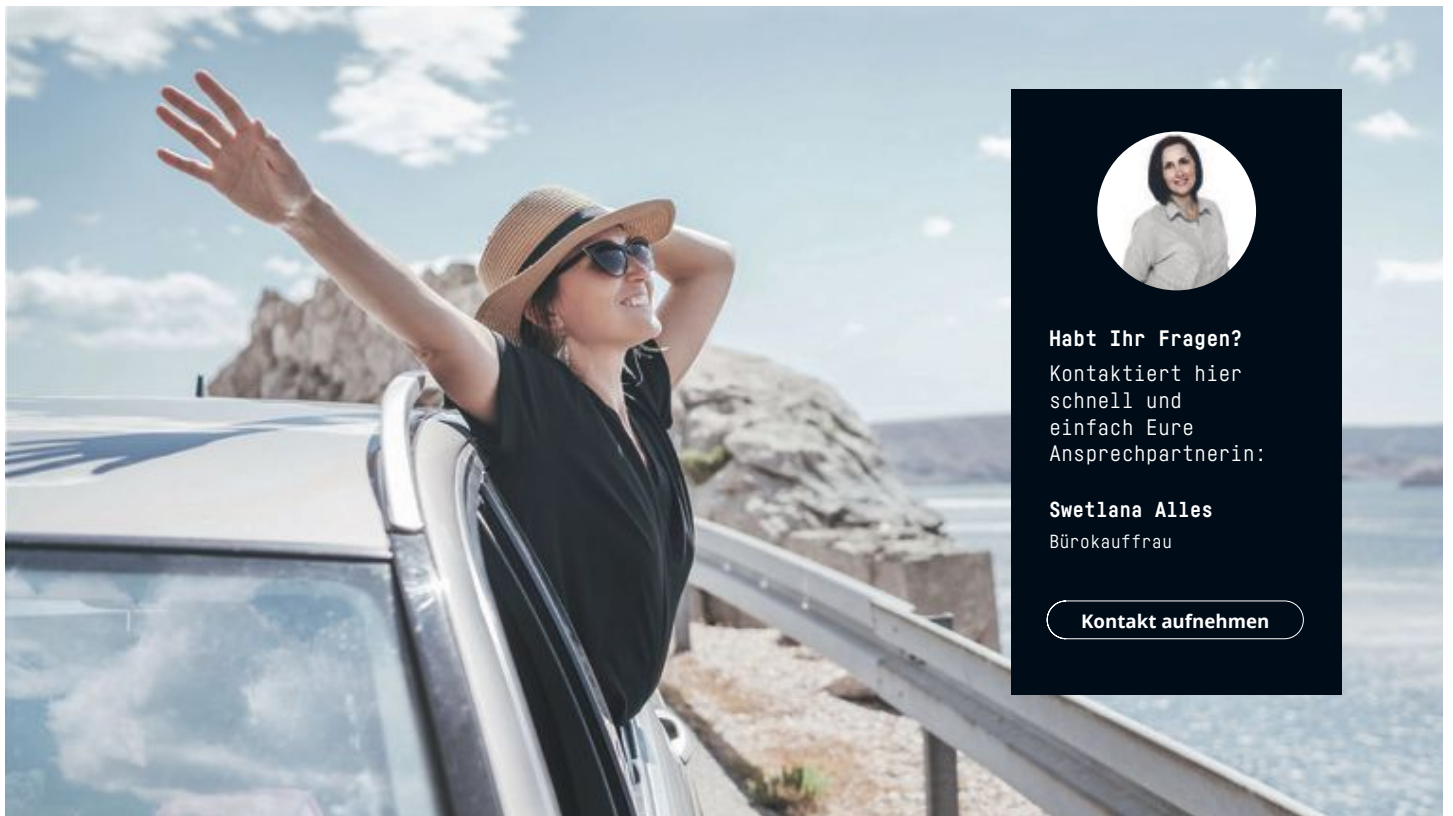
Karsten Gouw



Marco Raabe



Mirco Schmale



Habt Ihr Fragen?
Kontaktiert hier
schnell und
einfach Eure
Ansprechpartnerin:

Swetlana Alles
Bürokauffrau

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

STEUERFREIE SACHBEZÜGE: DIE ALTERNATIVE ZUR GEHALTSERHÖHUNG

Sachbezüge sind ein wirkungsvolles Instrument zur Netto-
lohnoptimierung. Sie ermöglichen Mitarbeitenden eine
spürbare Einkommensverbesserung, ohne dass die Brutto-
Personalkosten im gleichen Umfang steigen. Voraussetzung
ist die korrekte Anwendung der steuerlichen Vorgaben sowie
die strikte Einhaltung der jeweiligen Freigrenzen und
formalen Anforderungen. Nachfolgend eine kompakte Übersicht
der wichtigsten steuerlich begünstigten Sachbezüge.

50-Euro-Freigrenze

Arbeitgeber können monatlich Sachleistungen bis 50 Euro [600
Euro jährlich] steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.
Es handelt sich um eine Freigrenze: Wird der Betrag über-
schritten, ist der gesamte Sachbezug steuer- und beitrags-
pflichtig. Eine Barauszahlung ist unzulässig, die Leistung
muss als echter Sachbezug erfolgen (z. B. Gutscheinsysteme).
Geldersatzlösungen sind nicht begünstigt.

Essenszuschuss

Arbeitgeber können bis zu 7,67 Euro pro Arbeitstag als
Essenszuschuss leisten. Der Sachbezugswert beträgt 4,57
Euro, der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss 3,10 Euro. Der
Sachbezugswert kann pauschal mit 25 % versteuert oder als
Eigenanteil vom Mitarbeitenden getragen werden. Diese Re-
gelung eignet sich insbesondere für Kantinen- und Gutschein-
systeme.

Mobilitätsbudget

Das Deutschlandticket kostet seit 2026 monatlich 63 Euro.
Arbeitgeber können den Betrag vollständig steuer- und so-
zialversicherungsfrei übernehmen [756 Euro jährlich]. Bei
einem Zuschuss von mindestens 25 % beteiligt sich der Staat
zusätzlich mit 5 %, wodurch sich der Eigenanteil des Mit-
arbeitenden auf 44,10 Euro reduziert. Das Mobilitätsbudget
ist ein modernes, attraktives Vergütungsinstrument.

Erholungsbeihilfe

Erholungsbeihilfen können pauschal mit 25 % durch den Ar-
beitgeber versteuert werden und sind für Mitarbeitende
steuerfrei. Die jährlichen Höchstbeträge betragen 156 Euro
je Arbeitnehmer, 104 Euro für Ehe- oder Lebenspartner sowie
52 Euro pro Kind. Die Leistungen müssen zweckgebunden für
Erholungsmaßnahmen verwendet und dokumentiert werden.

Internetpauschale

Bis zu 50 Euro monatlich [600 Euro jährlich] können als
Internetpauschale gewährt werden. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr gibt es
auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel findet Ihr hier:

[Mehr erfahren.](#)

FÜR UNTERNEHMER

NEUES BMF-SCHREIBEN ZUR STEUERLICHEN ANERKENNUNG VON BEWIRTUNGSAUFWENDUNGEN AUS GESCHÄFTLICHEM ANLASS – EIN UPDATE

Mit dem neuen BMF-Schreiben vom 19.11.2025 verschärft die Finanzverwaltung die Anforderungen an den steuerlichen Nachweis von Bewirtungsaufwendungen deutlich. E-Rechnung, elektronische Aufzeichnungssysteme und die verpflichtende Absicherung durch eine zertifizierte TSE rücken in den Mittelpunkt.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

SCHWARZARBEITSBEKÄMPFUNG: SO REAGIEREN ARBEITGEBER AUF DIE VERÄNDERTE PRÜFUNGS- UND KONTROLLPRAXIS ZUM 01.01.2026

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung hat sich die Prüfrealität für Arbeitgeber grundlegend verändert. Seit dem 01.01.2026 agiert die Finanzkontrolle Schwarzarbeit zunehmend datenbasiert: Digitale Risikoanalysen, zentrale Datenabgleiche und elektronische Prüfungen ergänzen vermehrt klassische Vor-Ort-Kontrollen. Auffällige Muster in Lohn-, Einsatz- oder Meldedaten können nun frühzeitig Prüfungen auslösen – auch ohne konkreten Verdacht.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

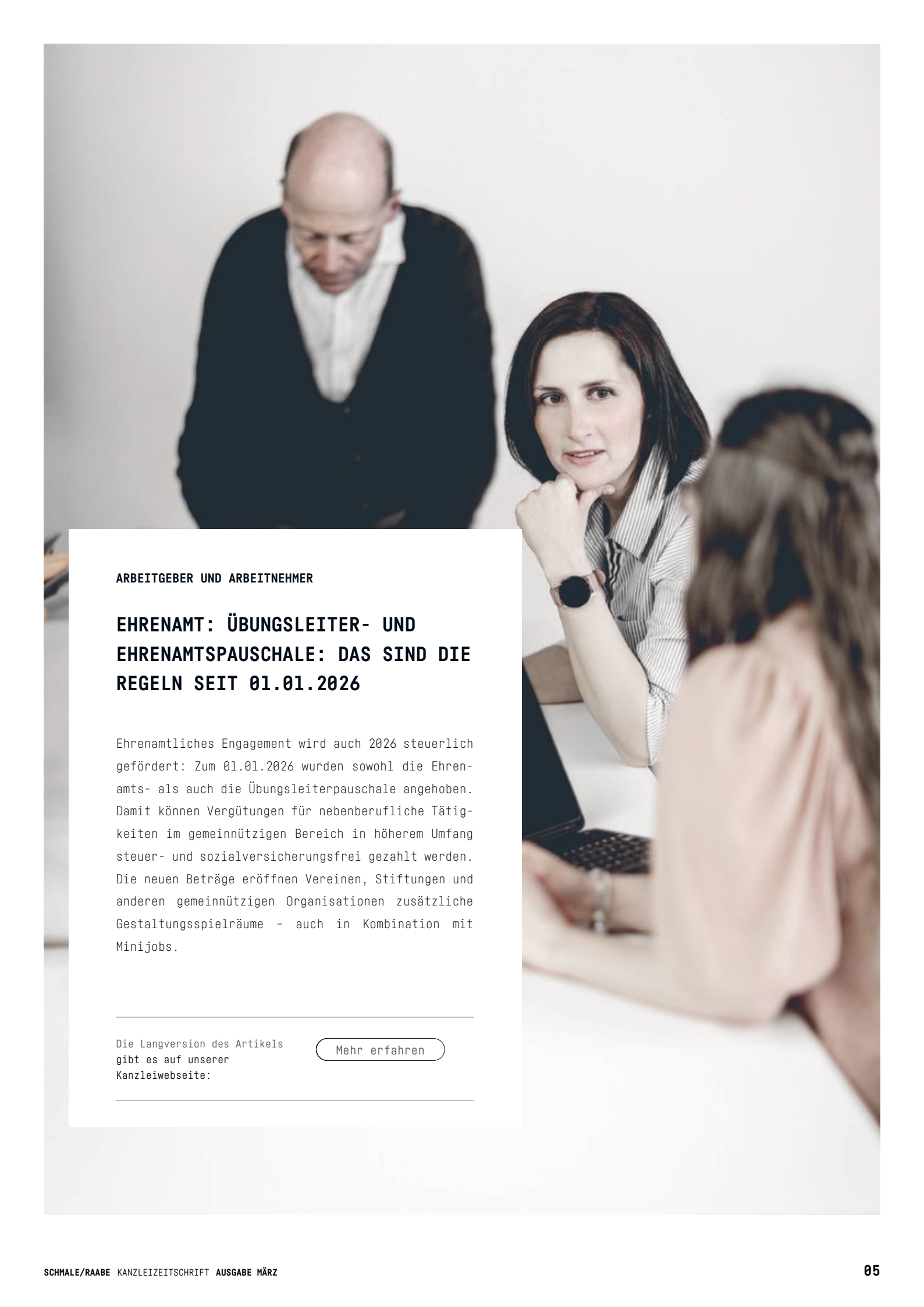
FÜR UNTERNEHMER

MIT DER 0,25-PROZENT-BESTEuerung FÜR ELEKTRO-DIENSTWAGEN EFFEKTIV STEUERN SPAREN

Die Bundesregierung setzt auch im Jahr 2026 weiterhin gezielte steuerliche Anreize zur Förderung der Elektromobilität. Insbesondere im Bereich der betrieblichen Mobilität bestehen für Elektro-Dienstwagen nach wie vor erhebliche steuerliche Vorteile.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



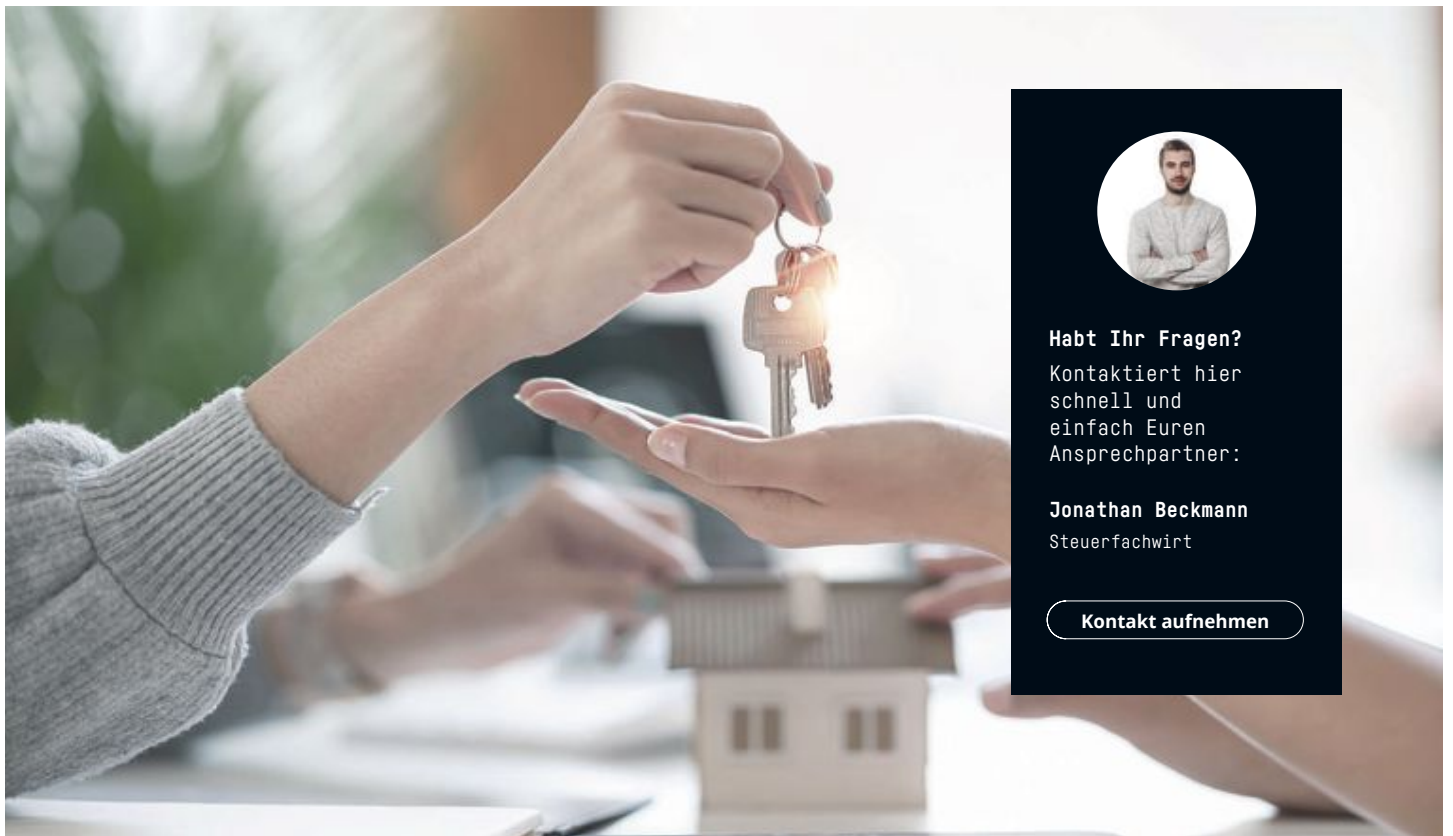
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

EHRENAMT: ÜBUNGSLEITER- UND EHRENAMTSPAUSCHALE: DAS SIND DIE REGELN SEIT 01.01.2026

Ehrenamtliches Engagement wird auch 2026 steuerlich gefördert: Zum 01.01.2026 wurden sowohl die Ehrenamts- als auch die Übungsleiterpauschale angehoben. Damit können Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in höherem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Die neuen Beträge eröffnen Vereinen, Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen zusätzliche Gestaltungsspielräume - auch in Kombination mit Minijobs.

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Habt Ihr Fragen?

Kontaktiert hier
schnell und
einfach Euren
Ansprechpartner:

Jonathan Beckmann
Steuerfachwirt

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

VERMIETER: WERBUNGSKOSTEN – AKTUELLES ZUR VERBILLIGTEN VERMIETUNG

Gerade wenn eine Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken überlassen wird, liegt das Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete. Um sich in diesen Fällen dennoch den vollen Werbungskostenabzug zu sichern, sind einige Punkte zu beachten.

Bei der Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil ist nach § 21 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) wie folgt zu unterscheiden:

- Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 50 % der ortsüblichen Miete, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.
- Beträgt das Entgelt mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten in vollem Umfang abziehbar sind.
- Bei einer Nutzungsüberlassung zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer Totalüberschussprognose auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskosten-

abzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

Beachten Sie – Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also die ortsübliche Warmmiete maßgebend.

Beispiel: A vermietet eine zuvor fremd vermietete Wohnung an seine Tochter. Das Mietverhältnis ist zivilrechtlich wirksam und wird wie vereinbart durchgeführt. Die Wohnung war zuvor für 500 EUR zzgl. 150 EUR Umlagen fremd vermietet. Die Kaltmiete (500 EUR) ist gegenwärtig weiterhin ortsüblich. Die Tochter übernimmt sämtliche Umlagen (entspricht hier 150 EUR monatlich) und zahlt zudem eine Miete von 285 EUR.

Lösung: Die ortsübliche Miete beträgt 650 EUR, die vereinbarte Miete demgegenüber 435 EUR, sodass die Entgeltquote bei 66,9 % liegt. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

GRUNDSTEUER: BUNDESFINANZHOF HÄLT "BUNDESMODELL" FÜR VERFASSUNGSKONFORM

Der BFH hält die Bewertungsregeln des Ertragswertverfahrens im sogenannten Bundesmodell für die neue Grundsteuer ab dem 1.1.2025 für verfassungskonform. In drei Verfahren bestätigte er, dass typisierte Bodenrichtwerte und pauschalisierte Nettokaltmieten grundsätzlich geeignet sind, den Grundstückswert realitätsgerecht abzubilden. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht lehnte der BFH ab. Die Entscheidungen betreffen Wohnungseigentümer in elf Bundesländern, die das Bundesmodell anwenden.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM THEMA: GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER MIT SITZ IM AUSLAND

Das GmbHG beantwortet die Frage, wo eine GmbH ihren Sitz haben muss, in § 4a ganz eindeutig: Er muss im Inland liegen. Eine identitäts- und rechtsformwahrende Verlegung des Sitzes ins Ausland ist nicht möglich; ein darauf abzielender Gesellschafterbeschluss ist nichtig. Zu der Frage, wo der Geschäftsführer einer GmbH sitzen muss, enthält das Gesetz demgegenüber keinerlei Angaben. Was das bedeutet für die Praxis?

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Vor zwei Jahren haben wir es schon einmal gemacht, unser Team vorgestellt; die vielen fleißigen Steuerexperten die für euch immer das Beste aus allen Steueranforderungen herausholen.

Doch wie sind die eigentlich privat? Und warum schlagen sie sich täglich mit so vielen Zahlen und Gesetzestexten herum?

Damit ihr wisst, mit wem ihr immer so viel telefoniert und mailt, werfen wir in den nächsten Monaten viele Blicke hinter die Kulissen und berichten aus dem Backstagebereich.

INTERN

SCHMALE/RAABE BACKSTAGE: DAS SIND DIE GESICHTER HINTER DEN STEUEREXPERTEN

Nachdem in den letzten beiden Jahren sukzessive recht viele neue Raben in unser Schmale/Raabe Nest geflogen sind, möchten wir die Gelegenheit noch einmal nutzen und in den nächsten Monatsausgaben von „LASS MAL TAXELES schreiben“, diejenigen vorzustellen, mit denen ihr zusammenarbeitet. Denn es ist doch immer schöner und sympathischer, wenn man hinter der Telefonstimme weiß, mit wem man es da eigentlich zu tun hat.

Und letztlich bildet ja auch ihr ein Team mit euern Schmale/Raabe Beratern. ...

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine MÄRZ 2026

Dienstag, 10.03.2026 [13.03.2026*]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Einkommensteuer

Freitag, 27.03.2026

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Soloviova Liudmyla - stock.adobe, Seite 6: NAMPIX. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de